

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Satzung
und Vorstandsbeschluss zum **01.01.2019**

Wickenpöföchen 11, 51427 Berg. Gladbach
Tel.: 02204/60349, Fax: 02204/962699
Mail: info@tv-refrath.de * www.tv-refrath.de
Gläubiger ID: DE98ZZZ00000537525

1. Beitragshöhe

	vierteljährlich
a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	45,00 Euro
b) Auszubildende, Studenten spätestens bis zum 25. Lebensjahr	45,00 Euro
c) Mitglieder über 18 Jahre	57,00 Euro
d) Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr	42,00 Euro
e) Inaktive Mitglieder	15,00 Euro
f) Familienbeitrag (wird erhoben für mindestens 3 Personen einer Familie)	132,00 Euro

2. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt:	einmalig
für Kinder/Jugendliche, Auszubildende/Studenten	15,00 Euro
für Erwachsene	30,00 Euro
für das Fit & Aktiv Studio	99,00 Euro

Die Aufnahmegebühr wird per Einmalbetrag am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats vom Konto abgebucht.

Der **Aufnahmebeitrag** und der **laufende Beitrag** sind **Bringschulden**. Die **Beiträge** werden jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Quartals eingezogen. Für neue Mitglieder wird die erste Beitragszahlung am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt mindestens vierteljährlich im Voraus über ein Geldinstitut durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. **Beitragsrechnungen** werden grundsätzlich nicht erstellt.

3. Zusatzbeiträge der Abteilungen

Abteilung	Monatlich	Vierteljährlich	Jährlich
Fit & Aktiv Studio	47,00	141,00	564,00
Badminton Hobbyspieler	5,00	15,00	60,00
Badminton Wettkampfspieler	9,00 – 50,00	27,00 – 150,00	108,00 – 600,00
Cheerleading	12,00	36,00	144,00
Fechten	3,00	9,00	36,00
Floorball	3,00	9,00	36,00
Handball	3,00	9,00	36,00
Kampfsport	1,60	4,80	19,20
Koronarsport	8,00 – 24,00	24,00 – 72,00	96,00 – 288,00
Schwimmen	2,00 – 3,00	6,00 – 9,00	24,00 – 36,00
Tischtennis	4,00-20,00	12,00 – 60,00	48,00 – 240,00
Tanzen	3,00	9,00	36,00
Volleyball	2,50	7,50	30,00

4. Beitragsänderungen wegen Erreichen der Altersgrenzen (18 bzw. 65) werden automatisch vorgenommen. Schulbescheinigungen, die zu einer weiteren Ermäßigung berechtigen, können unaufgefordert vorgelegt werden. Alle Änderungen werden ausschließlich quartalsweise vorgenommen.

5. Arbeitslose und bedürftige Mitglieder können auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstandes teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Bei Beitragsrückstand wird **nach einem Monat eine Mahnung** versandt. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt nach einem weiteren Monat eine zweite Mahnung; Es werden Mahngebühren erhoben. In dieser Mahnung wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von 2 Wochen der Rechtsweg bestritten wird. Nach § 6 d) der Satzung kann das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum Ausschluss bleibt die Beitragspflicht jedoch bestehen.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich, **6 Wochen vor Quartalsende** an die Geschäftsstelle erfolgen.

Der Vorstand